

Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie

Der derzeitige EU-Rechtsrahmen für Finanzkriminalität – bestehend aus der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2015/847 – steht vor der Herausforderung, mit den technologischen Innovationen bei Finanzdienstleistungen, durch die neue Möglichkeiten zur Verschleierung von Finanzierungen sowie zur Ausnutzung von Schlupflöchern im System durch Kriminelle entstehen können, Schritt zu halten. Nach der Annahme des Berichts im Januar im Ausschuss soll im April im Plenum darüber abgestimmt werden.

Hintergrund

Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat vor dem Hintergrund der unlängst verübten Terroranschläge und verschiedener Enthüllungen im Bereich Steuern Lücken offenbart. In diesem Zusammenhang nahm die Kommission am 5. Juli 2016 einen [Vorschlag](#) zur Änderung an.

Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlug unter anderem vor, Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen als [Verpflichtete](#) zu benennen, um die Erkennung verdächtiger Transaktionen mit virtuellen Währungen zu verbessern, niedrigere Schwellenwerte für Transaktionen mit bestimmten Prepaid-Karten festzulegen, die zentralen Meldestellen ([FIU](#)) in die Lage zu versetzen, von jedem Verpflichteten Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzufordern, die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Inhaber von Bank- und Zahlungskonten durch automatisierte zentralisierte Mechanismen auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu ermitteln, den Zugang zu den Registern über die wirtschaftlichen Eigentümer zu verbessern und für eine direkte gegenseitige Verbindung zwischen den Registern zu sorgen, um die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Rat hat sich am 13. Dezember 2016 auf sein [Verhandlungsmandat](#) geeinigt. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments für Wirtschaft und Währung (ECON) und bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahmen ihren [gemeinsamen Bericht](#) im März 2017 an. Am 20. Dezember 2017 wurde eine [Interinstitutionelle Vereinbarung](#) getroffen, durch die der Vorschlag der Kommission wesentlich abgeändert wird. Darin wird unter anderem festgelegt, dass die Mitgliedstaaten zur Ermittlung und Minderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einschlägige zusätzliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten erhalten können, dass im Falle von Fernzahlungsvorgängen die Kunden ermittelt werden müssen, wenn der gezahlte Betrag 50 € übersteigt, dass die im Register enthaltenen Informationen – sofern ein Mitgliedstaat dies wünscht – unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden können, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr gezahlt wird. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Personen, für die sich Nachteile ergeben, weil sie intern oder gegenüber einer zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei den zuständigen Behörden eine Beschwerde einreichen können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden bei der Überwachung von Banken, die Teil einer Gruppe sind, zusammenarbeiten. Sie können auch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, die Weitergabe spezifischer Informationen an nationale Behörden, die Ermittlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchführen, sowie die Weitergabe bestimmter Informationen in Bezug auf die Beaufsichtigung von Banken im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe oder andere Stellen, die in ihren Mitgliedstaaten für Ermittlungen zuständig sind, genehmigen. Des Weiteren werden mit der Vereinbarung die [Eigenkapitalrichtlinie \(2013/36/EG\)](#) und die [Richtlinie „Solvabilität II“ \(2009/138/EG\)](#) geändert, um die für die Beaufsichtigung der Verpflichteten zuständigen Behörden in die

Liste der Behörden aufzunehmen, deren Informationsaustausch durch diese beiden Rechtsakte nicht ausgeschlossen ist.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0208\(COD\)](#); federführende Ausschüsse: ECON, LIBE; Berichterstatter: Krišjānis Kariņš (EPP, Lettland), Judith Sargentini (Verts/ALE, Niederlande). Weitere Informationen im einschlägigen [Briefing](#) aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.

